

den Fachschulen (GBI. S. 202) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fach-
schulwesen

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V.: Dahlem
Erster Stellvertreter
des Staatssekretärs

Anlage

zu § 16 vorstehender Verordnung

Ordnung
über die Durchführung von Disziplinarverfahren

§ 1

(1) Verletzt ein Fachschullehrer die sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten, kann der Direktor der Fachschule eine der nachfolgenden Disziplinarmaßnahmen aussprechen:

- a) Verweis,
- b) strenger Verweis,
- c) fristlose Entlassung.

(2) Bei einer fristlosen Entlassung ist die vorherige Zustimmung des übergeordneten Disziplinarbefugten einzuholen.

(3) Bei der Festlegung der Disziplinarmaßnahmen ist die Gesamtheit der Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die Schwere des Disziplinarverstoßes, der Grad des Verschuldens, die Leistungen des Fachschullehrers und die bisherigen erzieherischen Maßnahmen.

(4) Übergeordneter Disziplinarbefugter ist der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen bei allen Fachschulen, die dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen unterstehen, der zuständige Minister bei allen Fachschulen, die Ministerien direkt unterstehen, und der Vorsitzende des Rates des Bezirkes bei allen Fachschulen, die den Räten der Bezirke unterstehen.

§ 2

(1) Der Direktor der Fachschule entscheidet, ob er bei Pflichtverletzungen eines Fachschullehrers ein Disziplinarverfahren gemäß § 16 der Verordnung durchführt oder ob Erziehungsmaßnahmen der Konfliktkommission ausreichen. Im letzteren Falle ist er verpflichtet, die Sache der Konfliktkommission zu übergeben.

(2) Die Konfliktkommission oder die Arbeitsgerichte haben nicht das Recht, die unter § 1 Abs. 1 genannten Disziplinarmaßnahmen auszusprechen oder zu überprüfen.

(3) Der übergeordnete Disziplinarbefugte kann vor Einleitung und während der Durchführung eines Disziplinarverfahrens die Disziplinarbefugnis an sich ziehen. §

§ 3

(1) Bei schuldhafter Verletzung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten durch einen Direktor ist der die Berufung Aussprechende für die Durchführung des Disziplinarverfahrens verantwortlich.

(2) Das Disziplinarverfahren kann im Falle von § 1 Abs. 1 Buchst. c mit einer fristlosen Abberufung enden.

§ 4

(1) Gegen den Ausspruch einer Disziplinarstrafe gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b ist innerhalb von 14 Tagen die schriftliche Beschwerde beim übergeordneten Disziplinarvorgesetzten mit Angabe der Beschwerdegründe möglich.

(2) Gegen die Entscheidung des übergeordneten Disziplinarvorgesetzten ist die Beschwerde nicht möglich*. Eine Zustimmung zur fristlosen Entlassung ist eine Entscheidung des übergeordneten Disziplinarvorgesetzten.

(3) Vor Entscheid über die Beschwerde ist durch die Beschwerdeinstanz die Meinung der Fachschulgewerkschaftsleitung einzuholen.

§ 5

Verweis und strenger Verweis erlöschen mit Ablauf eines Jahres nach ihrem Ausspruch. Der Disziplinarbefugte kann sie vorher streichen, wenn der Fachschullehrer eine vorbildliche Arbeitsmoral und -disziplin gezeigt hat.

§ 6

(1) Das Disziplinarverfahren gemäß § 16 der Verordnung ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Pflichtverletzung einzuleiten.

(2) Einen Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens beim Disziplinarbefugten kann stellen:

- a) der übergeordnete Disziplinarbefugte,
- b) alle Fachschullehrer,
- c) der Kaderleiter,
- d) die Leitungen der an der Fachschule bestehenden gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Ein Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntwerden der Pflichtverletzung zu stellen.

(4) Ein Disziplinarverfahren kann nicht mehr eingeleitet werden, wenn nach der Pflichtverletzung 5 Monate verstrichen sind.

(5) Bei Verletzung der Disziplin, die gleichzeitig eine strafbare Handlung darstellt, gelten die strafrechtlichen Verjährungsfristen.

§ 7

Läßt eine Pflichtverletzung eine fristlose Entlassung notwendig erscheinen, so ist der betreffende Fachschullehrer sofort zu beurlauben. In diesem Falle ist beim übergeordneten Disziplinarbefugten die Zustimmung zur fristlosen Entlassung so einzuholen, daß das Disziplinarverfahren binnen 2 Wochen nach Eröffnung des Disziplinarverfahrens abgeschlossen werden kann.

§ 8

(1) Das Disziplinarverfahren muß so geführt werden, daß der Fachschullehrer seine Fehler erkennen kann und gleichzeitig eine erzieherische Wirkung bei den anderen Fachschulangehörigen erreicht wird.

(2) In jedem Falle ist der Fachschullehrer zu seinen Pflichtverletzungen mündlich, in besonderen Fällen auch schriftlich zu hören. Dazu ist ihm Einblick in die Disziplinarakten zu gewähren.

(3) Bei Antrag auf Zustimmung zur fristlosen Entlassung ist in jedem Falle die schriftliche Stellungnahme des Fachschullehrers und der Betriebsgewerkschaftslei-